

Entwurf 32. B-Plan Erndtebrück „Ederarkaden, 2. –vereinfachte- Änderung“**Stellungnahme des Kreis Siegen-Wittgenstein, vom 07.11.2024****1. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde**

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben teilweise Bedenken. Die Bedenken äußern sich wie folgt:

a) In Vorgesprächen wurde seitens der Unteren Wasserbehörde bereits seit Februar 2023 darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung der hochwasserspezifischen Belange (Abfluss und Retention) das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der „Eder“ aus dem Landesprogramm ELWAS maßgeblich ist. Das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist nicht im Planentwurf enthalten.

Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie Hochwasserentstehungsgebiete in den Bebauungsplan übernommen werden. Erst mit nachrichtlicher Übernahme dieses Bereichs sowie Darstellung der beabsichtigten Veränderungen in diesem, kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Abwägung der Gemeinde:

Eine Anfrage der Verwaltung wurde seitens der Unteren Wasserbehörde an die Bezirksregierung Arnsberg verwiesen. Der hier genannt Hinweis erfolgte nicht. Das im Plan dargestellte Überschwemmungsgebiet entspricht den Darstellungen von hochwasserkarten.nrw.de des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe Anlage 1).

Die geänderte überbaubare Grundstücksfläche ragt nach hiesiger Auffassung in das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet hinein. Der Grundstücksteil hinter der Bebauung (Hausnr. 7) ist zurzeit unbebautes Grünland. Eine Bebauung würde die Bodennutzung intensivieren und das Gewässerumfeld der Eder minimieren. Gemäß den Angaben in dem Erläuterungsbericht sei der Standort alternativlos, ohne näher auf die in Betracht gezogenen Alternativen einzugehen.

Abwägung der Gemeinde:

Wie in der Begründung dargelegt, handelt es sich bei der Maßnahme um die Wiederbenutzbarmachung und Nachverdichtung einer bestehenden Brachfläche. Diese kann offenkundig nur an diesem Standort erfolgen. Eine theoretische Alternative bestünde nur in Form eines Neubaus auf einem unbestimmten, unbebauten Grundstück. Ungeachtet der Tatsache, dass in vergleichbarer Lage eine solche Fläche schlichtweg nicht verfügbar ist, würde dies der Zielsetzung der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen widersprechen. Alternativen bestehen somit lediglich hypothetisch, faktisch jedoch nicht.

Zur Einflussnahme auf Dritte macht der Erläuterungsbericht keine Angaben. Die abschließende Beurteilung über eine Abweichung von § 78 Abs. 1 WHG ist der Unteren Wasserbehörde vorbehalten.

Um die genannten Gesichtspunkte wasserrechtlich beurteilen zu können, sind die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen.

Veränderungen der Geländeoberfläche im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet durch Stützen und Stellplätze bedürfen zwingend einer fachlichen Planung, in welcher das verbleibende Abflussvermögen sowie der Retentionsraumverlust innerhalb des festgesetzten

Überschwemmungsgebiets zu bewerten ist. Für einen zeit- und ortsnahen Ausgleich wäre in diesem Falle zu sorgen. Die Planunterlagen sind diesbezüglich fachlich zu ergänzen.

Abwägung der Gemeinde:

In Planzeichnung und Begründung durch die zusätzliche Festsetzung „Reduzierungen des Retentionsraums durch notwendige, konstruktive Bauteile (z.B. Stützen), sind min. in gleichem Volumen innerhalb des Plangebietes auszugleichen.“ berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Bebauungsplanänderung wurde zu den o.g. baulichen Eingriffen zuvor keine wasserrechtliche Entscheidung eingeholt. Generell wird eine aufgeständerte Bebauung aus Sicht der Unteren Wasserschutzbehörde eher kritisch angesehen.

Abwägung der Gemeinde:

Aufgrund der fehlenden Erläuterung ist nicht erkennbar, warum eine aufgeständerte Bebauung kritisch gesehen wird.

d) die in der Planlegende als „Überschwemmungsgebiet HQ 100 nach wasserwirtschaftlichem Fachplan“ bezeichnete Linie ohne entsprechende Unterlage offengelegt wurde. Diese ist den Planunterlagen beizufügen. Eine Bewertung dieser Fachplanung ist mit dieser Stellungnahme nicht erfolgt.

Abwägung der Gemeinde:

Es handelt sich hierbei um die bereits bestehende Fachplanung, die Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 32 in der Urfassung ist und bereits in der 1. Änderung ebenfalls übernommen wurde. Da es sich bei der Darstellung um das Überschwemmungsgebiet HQ 100 handelt und somit den amtlichen Festsetzungen entspricht, wird der irreführende Zusatz „nach wasserwirtschaftlichem Fachplan“ gestrichen.

e) die Herstellung von Stellplätzen, ohne dass - entsprechend der Festsetzung - Geländeoberfläche abgegraben wird, erscheint nicht plausibel.

Abwägung der Gemeinde:

Eine derartige Festsetzung gibt es nicht. In der Begründung wird unter 7.6. Hochwasserschutz explizit die Möglichkeit von Abgrabungen zur Herstellung von Stellplätzen genannt.

2. Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Aus abfallwirtschafts- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

3. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Es werden jedoch folgende Hinweise gegeben:

- a) In den Beteiligungsunterlagen finden sich keine Aussagen über die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens. Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 wurde das Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine entsprechende Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (hier u. a. mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung bzw. Beachtung der unmittelbar angrenzenden Gewässerverläufe der Eder sowie der Benfe) einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges

Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann. Insofern werden gesteigerte Anforderungen an die Bauleitplanung und die Genehmigung von Vorhaben gestellt: wegen der vielfältigen Ansatzpunkte für Verwaltungsstreitigkeiten sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften möglichst frühzeitig, sorgfältig und umfassend zu beachten.

Die zur Beurteilung erforderliche artenschutzfachliche Prüfungen bedarf dabei einer Abarbeitung entlang der nachfolgenden Maßgaben:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

- Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 22.12.10
- „VV-Artenschutz“- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.16

Abwägung der Gemeinde:

Die Unterlagen wurden bereits nachgereicht.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verlustes von Insektenbeständen und -arten sowie des zum 01. März 2022 in Kraft getretenen Insektenschutzgesetzes (Novellierung des BNatSchG u.a. durch Hinzunahme des neuen § 41a) wird darauf hinzuweisen, dass die Änderungsfestsetzung zwecks Vermeidung unnötig nachteiliger Auswirkungen auf die Tierwelt die Verwendung tierschutzgerechter (=insektenfreundlicher) Leuchtmittel vorschreiben sollte (z. B. Natriumdampflampen). Weiterführend kann naturschutzfachlich Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung -Skript 543 / online abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-05/skript543_4_auf1.pdf hingewiesen werden.

Abwägung der Gemeinde:

Wird als Hinweis aufgenommen

Der artenschutzrechtliche Hinweis in der Planurkunde bedarf einer Ergänzung dahingehend, dass im Zuge aller Vegetationsbeseitigungen, Bodenarbeiten und Bautätigkeiten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Schutz aller besonders bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beachten sind (Verbot des Tötens, Verletzens oder erheblichen Störens von Individuen sowie Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs-, Ruhe- und sonstigen Lebensstätten derselben). Weitere Informationen zum Artenschutz sowie bezüglich der konkret zu berücksichtigen Arten sind im Internet-Nordrhein- nrrw.de/artenschutz) des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu finden oder können bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eingeholt werden.

Abwägung der Gemeinde:

Der Hinweis wird in Planurkunde wird ergänzt

4. Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

5. Sonstige Anmerkungen und Hinweise

a) Für das Mischgebiet MI, die umliegende Bebauung sowie für die geplante Erweiterung wird von einem Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden im Umkreis von 300 m ausgegangen. Die Löschwasserversorgung sollte aus dem Hydrantennetz der Gemeinde Erndtebrück bereitgestellt werden. Nach der des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit dem DVGW soll der nächstgelegene Hydrant nicht weiter als 75 m Lauflinie vom Zugang des Grundstücks entfernt sein.

Bei einer Erweiterung oder Anordnung weiterer Gebäude auf dem Grundstück ist zu beachten, dass zu Gebäuden, bei denen die Oberkannte der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen ist. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Das jeweilige Erfordernis wird im Rahmen des Bauantrages geprüft.